

Allgemeine Geschäftsbedingungen der meaPuna GmbH

§ 1 Anwendungsbereich, Ausschluss fremder Geschäftsbedingungen

- (1) Alle Angebote und Leistungen der meaPuna GmbH basieren auf diesen Bedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt).
- (2) Es gelten ausschließlich diese AGB. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die meaPuna GmbH hat dieser Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Diese AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote und Leistungen an den Kunden.
- (4) Die meaPuna GmbH behält sich das Recht vor, die AGB in einer für den Kunden zumutbaren Weise und nur mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen oder zur Erweiterung bzw. Ergänzung des Leistungsumfangs notwendig ist.

§ 2 Vertragsschluss und Abtretungsverbot

- (1) Die Angebote der meaPuna GmbH erfolgen grundsätzlich freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung (E-Mail ausreichend) oder durch die Ablieferung einer Leistung durch die meaPuna GmbH verbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Sämtliche Angebotsunterlagen, Pläne, Konzepte, Kostenvoranschläge, Dokumente und Unterlagen – auch in elektronischer Form - verbleiben im Eigentum der meaPuna GmbH und dürfen vom Kunden weder einbehalten, geändert, noch kopiert, und sonst vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Schutzrechte an diesen Unterlagen verbleiben bei der meaPuna GmbH.

§ 3 Leistungsbeschreibung, Leistungsänderungen

- (1) Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung oder, sofern diese nicht vorliegt, das Angebot maßgebend. Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag und ggf. Lastenheft ergeben, detailliert die meaPuna GmbH sie mit Unterstützung des Kunden und erstellt eine Spezifikation darüber (nachfolgend „Pflichtenheft“ genannt). Das Pflichtenheft ist die verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Das Pflichtenheft kann im Laufe der Umsetzung in Software in Abstimmung mit dem Kunden verfeinert und geändert werden.
- (2) Die meaPuna GmbH behält sich das jederzeitige Recht vor, Leistungen oder Teilleistungen zu ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (3) Die meaPuna GmbH ist grundsätzlich bereit, Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Kunden nachzukommen. Soweit sich hierdurch der Aufwand erhöht oder Termine beeinflusst, hat die meaPuna GmbH Anspruch auf eine angemessene Erhöhung der Vergütung bzw. Verschiebung der Termine.
- (4) Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Kunden sind schriftlich zu verlangen. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- (5) Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstandenen Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstände. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung der meaPuna GmbH berechnet.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt der Kunde, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der meaPuna GmbH, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der meaPuna GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die meaPuna GmbH wird dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen gemäß vorstehendem § 3, zu

erreichen.

- (2) Der Kunde unterstützt die meaPuna GmbH bei der Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Informationen, von fachkundigen Mitarbeitern, von Kommunikationsmitteln und –anschlüssen sowie von Hard- und Software und das Zugänglichmachen von Räumlichkeiten, soweit dies erforderlich ist. Der Kunde wird die meaPuna GmbH hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten in den Räumlichkeiten und an den technischen Einrichtungen des Kunden eingehend instruieren. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
- (3) Der Kunde benennt der meaPuna GmbH zwei sachverständige Mitarbeiter als Ansprechpartner, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich und sachverständig leiten. Änderungen der Ansprechpartner werden der meaPuna GmbH unverzüglich mitgeteilt. Der Ansprechpartner muss Erfahrungen im Umgang mit Hard- und Software haben.
- (4) Kommt der Kunde mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung der meaPuna GmbH, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist der meaPuna GmbH zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Stundensätze der meaPuna GmbH zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht der meaPuna GmbH bleibt unberührt.

§ 5 Vergütung, Zahlung, Teilzahlung

- (1) Die Zahlung der Vergütung versteht sich, sofern nicht anders vereinbart, in EURO und ist ausschließlich an die meaPuna GmbH zu leisten. Etwaige Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden. Sofern nicht anders vereinbart, versteht sich die Vergütung als Nettopreis. Fracht, Zoll, anwendbare Verkaufssteuern und Verpackungskosten hat der Kunde zusätzlich zu entrichten, selbst, wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen sind.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in der Vergütung eingeschlossen. Sie wird, sofern anwendbar, in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Es wird nach Zeitaufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste der meaPuna GmbH abgerechnet, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

- (4) Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist die meaPuna GmbH berechtigt, die Preise anzupassen, sofern die Kosten für Löhne und Gehälter, Materialien, Energiekosten oder sonstiges mehr als nur unerheblich ansteigen. Dieses Recht gilt auch für Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis.
- (5) Je nach Auftragsfortschritt kann die meaPuna GmbH angemessene Teilzahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen verlangen.
- (6) Der Kunde trägt sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisezeiten sind zu vergüten.
- (7) Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der meaPuna GmbH sofort ohne Abzug fällig.
- (8) Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug, sofern nicht andere verzugsbegründende Umstände (beispielsweise eine Zahlungserinnerung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist oder eine kalendermäßig bestimmte Zahlungsfrist) vereinbart wurden. Ab Verzugseintritt schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Zusätzlich behält sich die meaPuna GmbH im Falle des Verzuges vor, eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 € zu berechnen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.
- (9) Sämtliche Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die älteste Hauptforderung angerechnet unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Kunden.
- (10) Schecks und/oder Wechsel werden von der meaPuna GmbH nur dann als Zahlungsmittel akzeptiert, wenn die meaPuna GmbH einer solchen Zahlungsweise zuvor schriftlich zugestimmt hat. Alle aus einer solchen Zahlung in diesem Fall entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- (11) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, sofern die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (12) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen der meaPuna GmbH begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, der meaPuna GmbH jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist die meaPuna GmbH unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder

Stellung der meaPuna GmbH genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, der meaPuna GmbH alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

- (13) Mit Zahlungsverzug des Kunden, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Kunden werden alle Forderungen der meaPuna GmbH sofort fällig. Dies gilt auch, sofern Zahlungsziele vereinbart sind oder soweit Forderungen aus anderen Gründen noch nicht fällig sind. Weiterhin gilt dies ohne Rücksicht auf die Laufzeit von Wechseln, die die meaPuna GmbH angenommen hat.

§ 6 Zeitplan

- (1) Die vereinbarten Leistungsfristen sind angestrebte Fristen, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (2) Bei unverbindlichen oder ungefähren (z.B. ca., etwa) Leistungsfristen bemüht sich die meaPuna GmbH, diese nach besten Kräften einzuhalten.
- (3) Die vereinbarte Leistungsfrist beginnt frühestens mit Abschluss des Vertrages und setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus. Der Beginn der Leistungsfrist setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat und etwaige vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat.
- (4) Die Leistungsfrist verlängert sich in angemessenem Umfang, sofern Fälle von höherer Gewalt oder das Auftreten von unvorhersehbaren und außerordentlichen Ereignissen die meaPuna GmbH oder ihre Zulieferer betreffen. Unvorhersehbare Ereignisse in diesem Sinne sind insbesondere Aufruhr, Streik, Aussperrung, Feuer, Beschlagnahme, Boykott, rechtliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen oder unzutreffende oder verspätete Belieferung durch Zulieferer, soweit diese Ereignisse nicht von der meaPuna GmbH zu vertreten sind und die Leistungsverpflichtungen der meaPuna GmbH betreffen. Falls die Leistungsfrist auf einen angemessenen Zeitraum aufgrund solcher Umstände verlängert wird, ist der Kunde nach Ablauf dieser verlängerten Leistungsfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Kunde Interesse an Teilleistungen hat, kann der Kunde auch zu Teilen vom Vertrag zurücktreten. Sofern die meaPuna GmbH bereits Teilleistungen erbracht hat, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, falls er nachweisbar kein Interesse an einer teilweisen Leistung der meaPuna GmbH hat. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte zum Rücktritt bleiben hiervon unberührt.

- (5) Leistungen vor Ablauf der Leistungsfrist und Teilleistungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 7 Übergabe

- (1) Die meaPuna GmbH übergibt dem Kunden die Software, ggf. das Pflichtenheft und, sofern vereinbart, die Benutzerdokumentation nebst Installationsanleitung in digitaler Form, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die meaPuna GmbH behält sich das Eigentum an allen von der meaPuna GmbH gelieferten Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden vor, einschließlich solcher Forderungen aus Schecks und Wechseln. Bei Zahlungen aus Schecks und Wechseln behält sich die meaPuna GmbH das Eigentum an den gelieferten Gegenständen solange vor, bis das Rückgriffsrisiko abgelaufen ist.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen der meaPuna GmbH sowie im Falle eines Insolvenzantrages unverzüglich ohne Aufforderung durch meaPuna den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand nach außen hin sichtbar mit "im Eigentum der Fa. meaPuna GmbH" zu kennzeichnen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (4) Der Kunde darf die Vertragsgegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiter veräußern, solange der Eigentumsvorbehalt an den Gegenständen gemäß nachfolgend Abs. (5) gewahrt bleibt. Übereignung, Sicherungsübereignung, Verpfändung u. ä. Maßnahmen sind dem Kunden nicht gestattet.
- (5) Für den Fall der Weiterveräußerung der Vertragsgegenstände tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen an die meaPuna GmbH ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte entstehen. Die meaPuna GmbH nimmt diese Abtretung hiermit an. Sofern die meaPuna GmbH lediglich Miteigentümerin der

veräußerten Güter ist, erfolgt die Abtretung nur bis zur Höhe der Forderungen gegen den Kunden.

- (6) Die meaPuna GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die meaPuna GmbH abgetretenen Forderungen für Rechnung der meaPuna GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf dieser Ermächtigung ist nur zulässig, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, insolvent oder zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug der Forderungen hat der Kunde den Schuldner von der Abtretung der Forderung an die meaPuna GmbH in Kenntnis zu setzen. Auch steht es der meaPuna GmbH frei, den verlängerten Eigentumsvorbehalt dem Dritten gegenüber offen zu legen.
- (7) Das Recht des Kunden, über die Vorbehaltsware zu verfügen oder die abgetretenen Forderungen einzuziehen, erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder es mangels Masse abgelehnt wird, bei Aussetzen von Zahlungen, bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Kunden oder einen Dritten oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. In diesen Fällen sowie in den Fällen des vorstehenden Abs. (6) steht der meaPuna GmbH das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist zu mit der Folge, dass die Vorbehaltsware wieder an die meaPuna GmbH übergeht. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu übergeben. Der Erlös jeder Verwertung der Vorbehaltsware wird dem Kunden – abzüglich der Verwertungskosten – auf seine Verpflichtungen gegenüber der meaPuna GmbH angerechnet.
- (8) Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen ist der Kunde verpflichtet, der meaPuna GmbH unmittelbar schriftlich offen zu legen, gegen welche Dritten Forderungen aus abgetretenem Recht in welcher Höhe bestehen.
- (9) Falls die der meaPuna GmbH überlassenen Sicherheiten die zu besichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigen, ist die meaPuna GmbH verpflichtet, auf Anforderung des Kunden hin Sicherheiten in angemessener Höhe nach Wahl der meaPuna GmbH freizugeben.
- (10) Der Kunde muss die meaPuna GmbH unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn Dritte Zugang zu den Vorbehaltswaren, den abgetretenen Forderungen oder den sonstigen Dokumenten und Unterlagen erhalten. Sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung der meaPuna GmbH

aufgrund der Vorbehaltsware auch gegenüber Dritten sind vom Kunden zu tragen.

§ 9 Gewährleistung, Rügeobliegenheit

- (1) Soweit es sich bei den geschuldeten Leistungen der meaPuna GmbH um Kauf- oder Werkleistungen handelt, bestimmen sich die Mängelansprüche des Kunden nach den folgenden Absätzen (2) bis (12).
- (2) Sofern die meaPuna GmbH nach Vorgaben des Kunden tätig wird, haftet die meaPuna GmbH nur für eine vertragsgemäße Ausführung nach den Vorgaben des Kunden, nicht jedoch dafür, dass die Vorgaben des Kunden nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen.
- (3) Die Gewährleistungsansprüche gegen die meaPuna GmbH stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind ohne die Zustimmung der meaPuna GmbH nicht abtretbar.
- (4) Bestimmte Eigenschaften gelten grundsätzlich nur dann als von der meaPuna GmbH zugesichert, wenn sie dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Eine Garantie gilt nur dann als von der meaPuna GmbH übernommen, wenn sie schriftlich eine Eigenschaft als "garantiert" bezeichnet hat.
- (5) Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen der meaPuna GmbH unverzüglich, spätestens binnen 12 Tagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung, schriftlich mitgeteilt werden, in jedem Fall aber vor Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Einbau; anderenfalls gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt, es sei denn, die meaPuna GmbH oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind der meaPuna GmbH unverzüglich, spätestens 12 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Es gelten ergänzend §§ 377, 378 HGB.
- (6) Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Kunden beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Abs. (6) ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gelten hingegen die gesetzlichen Verjährungsfristen, §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 und 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB. Sollte die meaPuna GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen haben, so gelten für etwaige Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln, wenn der meaPuna GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit beruht.

- (7) Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich der Sache nach auf Nacherfüllung. Im Rahmen der Nacherfüllungspflicht ist die meaPuna GmbH nach Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Kommt die meaPuna GmbH dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, sofern nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Darüber hinaus ist, soweit mangelfreie Teillieferungen erbracht wurden, eine Rückgängigmachung des gesamten Vertrages nur zulässig, wenn das Interesse des Kunden an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen ist. Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zum nachfolgenden § 11.
- (8) Der Kunde hat der meaPuna GmbH die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch die meaPuna GmbH hat der Kunde das Recht, nach vorheriger Mitteilung den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der meaPuna GmbH den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (9) Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die meaPuna GmbH berechtigt, vom Kunden Ersatz der der meaPuna GmbH hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- (10) Die Anerkennung von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.
- (11) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Kunden vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.
- (12) Änderungen oder Erweiterungen an der gelieferten Software, die der Kunde selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

- (1) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der meaPuna GmbH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die meaPuna GmbH gegenüber dem Kunden nach den folgenden Absätzen (2) bis (5).
- (2) Die meaPuna GmbH wird nach ihrer Wahl für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der meaPuna GmbH nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
- (3) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der meaPuna GmbH bestehen nur, soweit der Kunde die meaPuna GmbH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt hat, eine Verletzung nicht anerkennt und der meaPuna GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (4) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (5) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von der meaPuna GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die vertragsgemäße Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der meaPuna GmbH gelieferten Produkten eingesetzt hat.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden haftet die meaPuna GmbH, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
 - a) soweit der meaPuna GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die meaPuna GmbH garantiert hat
 - e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet die meaPuna GmbH nicht.

- (2) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und aufm deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die meaPuna GmbH jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.
- (5) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die meaPuna GmbH nur in dem vorstehenden Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

§ 12 Abnahme

- (1) Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses § 12.
- (2) Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Vorgaben fest, teilt er dies unverzüglich der meaPuna GmbH in Schriftform mit. Die Mitteilung sollte eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um der meaPuna GmbH die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen.
- (3) Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Mängel dieser Art werden von der meaPuna GmbH im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.
- (4) Wesentliche Mängel werden von der meaPuna GmbH baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Unwesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von der meaPuna GmbH im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.
- (5) Verweigert der Kunde die Abnahme unberechtigt oder ohne die Angabe von Gründen, so kann ihm die meaPuna GmbH schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der

Kunde das Werk nicht innerhalb dieser Frist abnimmt bzw. die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert.

- (6) In jedem Fall gilt das Arbeitsresultat als abgenommen, wenn der Kunde dieses produktiv einsetzt oder einsetzen könnte. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungszeit zu laufen die meaPuna GmbH hat einen Anspruch auf die Zahlung eines etwa noch ausstehenden Restbetrages.
- (7) Mit der Abnahme entfällt die Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines ihm bekannten Mangels vorbehalten hat.

§ 13 Nutzungsrechte an Software

- (1) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, bestimmen sich die Nutzungsrechte des Kunden an der Software nach den folgenden Absätzen (2) bis (6).
- (2) Die meaPuna GmbH räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software ein.
- (3) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – weder zu entfernen noch ohne vorherige schriftliche Zustimmung der meaPuna GmbH zu verändern.
- (4) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der meaPuna GmbH. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- (5) Ein Anspruch auf Übergabe des der überlassenen Software zugrundeliegenden Quellcodes ergibt sich aus der vorstehenden Rechteeinräumung nicht. Die Herausgabe des Quellcodes ist ggf. in einer eigenständigen schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (6) Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung durch den Kunden. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung gestattet die meaPuna GmbH dem Kunden jedoch die Nutzung der Software. Die meaPuna GmbH kann den Einsatz solcher Software, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

- (1) Der Erfüllungsort für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der meaPuna GmbH und dem Kunden ist der Sitz der meaPuna GmbH.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln ist am Erfüllungsort, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die meaPuna GmbH ist jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.
- (3) Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese Bedingungen gelten, und alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der meaPuna GmbH und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bedingungen hiervon unberührt.

Stand: 19.07.2018

meaPuna GmbH
Tübingerstraße 42
72379 Hechingen
Tel.: +49 (0) 7471